

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1974 Nummer 69

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	29. 10. 1974	Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung)	1432

7129

**Verordnung
zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen
bei austauscharmen Wetterlagen
– Smog-Verordnung –
(Ordnungsbehördliche Verordnung)**

Vom 29. Oktober 1974

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Geltungsbereich

Anlage 1 (1) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebieten (Smog-Gebiete).

(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden nur Anwendung, sobald und solange der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe (§ 3) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.

§ 2
Austauscharme Wetterlagen

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn in einer Luftsicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr) und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe während einer Dauer von 12 Stunden im Mittel kleiner als 1,5 m/sec ist.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mindestens 1000 m festgestellt.

§ 3
Alarmstufen

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet die in Absatz 2 genannten Schadstoffkonzentrationen an mehr als der Hälfte der Meßstellen (Absatz 5) während eines Zeitraumes von 3 Stunden ermittelt werden und nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird. Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage (§ 2) und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 12 Stunden liegen.

(2) Wird für einen der in Absatz 3 genannten Schadstoffe der dort festgelegte Basiswert überschritten, so ist

- a) bei einer Überschreitung des zweifachen Wertes die Alarmstufe 1 (Vorwarnstufe),
- b) bei einer Überschreitung des vierfachen Wertes die Alarmstufe 2 und
- c) bei einer Überschreitung des sechsfachen Wertes die Alarmstufe 3

bekanntzugeben. Unbeschadet des Satzes 1 sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 1 auch dann erfüllt, wenn die Summe der Verhältniszahlen aus den Konzentrationswerten der in Absatz 3 genannten Schadstoffe zu den für sie festgesetzten Basiswerten größer als 4 ist. Übersteigt der Summenwert die Zahl 8, so ist die Alarmstufe 2, übersteigt er die Zahl 12, so ist die Alarmstufe 3 bekanntzugeben.

(3) Es gelten folgende Basiswerte:

a) für Schwefeldioxid:	0,4 mg/m ³
b) für Kohlenmonoxid:	15 mg/m ³
c) für Stickstoffdioxid:	0,3 mg/m ³
d) für Kohlenwasserstoffe (ohne Methan):	2,5 mg/m ³

(4) Die Ermittlung der

- a) Schwefeldioxidkonzentration ist nach VDI 2451 Blatt 1 bis 4, Ausgabe August 1968,

- b) Kohlenmonoxidkonzentration ist nach VDI 2455 Blatt 1, Ausgabe August 1970, und VDI 2455 Blatt 2, Ausgabe Oktober 1970,
- c) Stickstoffdioxidkonzentration ist nach VDI 2453 Blatt 2 bis 4, Ausgabe Januar 1974,
- d) Kohlenwasserstoffkonzentration ist nach VDI 3481 Blatt 1 (Entwurf), Ausgabe April 1974, als Halbstundenmittelwert vorzunehmen.

(5) Die Meßstellen sind innerhalb eines Smog-Gebietes so anzurichten und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage für das Smog-Gebiet gewinnen läßt. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßstellen höchstens 16 km beträgt.

(6) Sobald die in Absatz 2 und in § 2 genannten Kriterien an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von 6 Stunden nicht mehr festgestellt werden, gibt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufen 2 und 3 das Ende der jeweiligen Alarmstufe, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufe 1 das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt.

§ 4

Verfahren der Bekanntgabe

(1) Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage sowie der Alarmstufen werden durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) oder Presse bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk wird mit der ersten Durchsage, die Bekanntgabe in der Presse mit dem Beginn der Auslieferung der Tageszeitungen bewirkt, deren Druckauflage insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Druckauflage aller im jeweiligen Smog-Gebiet verbreiteten Tageszeitungen beträgt.

(3) Während einer austauscharmen Wetterlage soll die Bekanntgabe nach Absatz 1 täglich mindestens einmal wiederholt werden.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Kraftfahrzeugen

§ 5

Zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs

Während der Alarmstufe 2 ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken in der Zeit von 6 Uhr bis 10 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr untersagt; für den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gilt § 10.

§ 6

Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

In den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen verboten, solange für das jeweilige Gebiet die Alarmstufe 3 besteht; für den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gilt § 10.

§ 7

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten

§§ 5 und 6 sind nicht anzuwenden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die

- a) durch Elektromotor oder mit Flüssiggas oder Flüssigerdgas angetrieben werden oder
- b) mit einer katalytischen Nachverbrennungseinrichtung ausgerüstet sind.

§ 8

Benutzung bestimmter Straßen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 dürfen die in der Anlage 3 aufgeführten Fernverkehrsstraßen auch während austauscharmer Wetterlagen benutzt werden.

§ 9

Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken

- (1) Die Verbote der §§ 5 und 6 gelten nicht für
- 1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach §§ 42 und 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.

Anlage 2

Anlage 3

März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und g der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), eingesetzt sind,

2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
 3. Kraftfahrzeuge, die von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände, Abfallbeseitigungsverbände, Wasserversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, benutzt werden,
 4. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes im dienstlichen Einsatz,
 5. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen, Arztwagen und Kraftfahrzeuge, die für ähnliche Zwecke (Beförderung Schwerbeschädigter mit amtlichem Ausweis u. a.) verwendet werden, im dienstlichen Einsatz sowie Kraftfahrzeuge des pharmazeutischen Großhandels, die Arzneimittel zu Krankenhäusern oder Apotheken bringen,
 6. Kraftfahrzeuge, die Lebensmittel befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden, und
 7. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb geboten ist.
- (2) Die nach § 12 Abs. 3 zuständigen Behörden können für Kraftfahrzeuge, deren Benutzung im öffentlichen Interesse liegt, Ausnahmen von den Verbots der §§ 5 und 6 zulassen; dasselbe gilt für Kraftfahrzeuge, die zwischen mehreren Teilen eines Betriebes eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb geboten ist. Die Fahrer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmehbewilligung mitzuführen.

§ 10

Wirksamwerden der Verbote

Verbote nach §§ 5 und 6 werden auf öffentlichen Wegen und Plätzen erst mit der Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen wirksam.

Dritter Abschnitt

Betrieb von Anlagen

§ 11

Einsatz von Brennstoffen

(1) In Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Alarmstufen 2 und 3 nur folgende Brennstoffe verwandt werden:

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 0,7 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung unter 100 Megajoule pro Stunde sowie für mit einer Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen, deren Schadstoffauswurf nicht höher ist als der von Anlagen, die mit den in Absatz 1 genannten Brennstoffen betrieben werden.

(3) Die nach § 12 Abs. 3 zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Absatz 1 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden.

§ 12 Betriebsbeschränkungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während der Alarmstufe 3 nur zu bestimmten Tageszeiten betrieben werden dürfen, soweit das zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) Anstelle einer zeitlichen Beschränkung nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde für einzelne Anlagen eine Leistungsbeschränkung vorschreiben, wenn hierdurch dasselbe Ziel erreicht werden kann und die Maßnahmen den Betreiber der Anlage weniger beeinträchtigt.

(3) Zuständige Behörden sind bei Abfallbeseitigungsanlagen die Regierungspräsidenten, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Vierter Abschnitt

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 13 Grundregel

Während austauscharmer Wetterlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß ein Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden wird, soweit das nach der Dringlichkeit und der Art der Tätigkeit möglich ist.

§ 14 Anordnungsbefugnisse

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können während austauscharmer Wetterlagen alle Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und bei dem Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 15 Straftaten

Eine Straftat im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begeht, wer

- a) entgegen § 11 Abs. 1 während der Alarmstufen 2 oder 3 andere als die in § 11 Abs. 1 aufgeführten Brennstoffe verwendet oder
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

§ 16 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17 Verhältnis zum Ordnungsbehördengesetz und zum Polizeigesetz

Die Vorschriften dieser Verordnung schließen weitergehende Maßnahmen auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes oder des Polizeigesetzes nicht aus.

§ 18**Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1973 (GV. NW. S. 452), tritt mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Zweite Abschnitt dieser Verordnung mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 19**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 3 Abs. 3 Buchstaben b, c und d am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 3 Buchstaben b, c und d treten am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen,

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Belehrungen mit dem Innenminister auf Grund des § 28 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488).

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
zugleich als Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Riemer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Anlage 1**Smog-Gebiete nach § 1 Abs. 1 der
Verordnung zur Verhinderung schädlicher
Umwelteinwirkungen bei austauscharmen
Wetterlagen – Smog-Verordnung –
(Ordnungsbehördliche Verordnung)**

Smog-Gebiete sind die Gebiete, die zu den nachfolgend genannten Gemeinden gehören oder ab 1. Januar 1975 gehören werden:

Smog-Gebiet I

1. Bochum
2. Castrop-Rauxel/Krs. Recklinghausen
3. Datteln/Krs. Recklinghausen
4. Dortmund
5. Gelsenkirchen
6. Hagen
7. Herne
8. Herten/Krs. Recklinghausen
9. Holzwickede/Krs. Unna
10. Lünen/Krs. Unna
11. Marl/Krs. Recklinghausen
12. Oer-Erkenschwick/Krs. Recklinghausen
13. Recklinghausen/Krs. Recklinghausen
14. Schwerde/Krs. Unna
15. Waltrop/Krs. Recklinghausen
16. Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis

Smog-Gebiet II

1. Bottrop
2. Dinslaken/Krs. Wesel
3. Duisburg
4. Essen
5. Hünxe/Krs. Wesel
6. Krefeld
7. Moers/Krs. Wesel
8. Mülheim a. d. Ruhr
9. Neukirchen-Vluyn/Krs. Wesel
10. Oberhausen
11. Rheinberg/Krs. Wesel
12. Voerde (Ndrh.)/Krs. Wesel

Anlage 2**Sperrbezirke nach § 5 der Verordnung
zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen
bei austauscharmen
Wetterlagen – Smog-Verordnung –
(Ordnungsbehördliche Verordnung)**

Sperrbezirke sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Städten Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel/Krs. Recklinghausen, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen/Krs. Recklinghausen und Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis gehören oder ab 1. Januar 1975 gehören werden.

Die genannten, den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitte gehören selbst nicht zum Sperrbezirk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sperrbezirk Bochum I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Bochum:

Im Norden die Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg); im Osten die Umgehungsstraße NS VII (Außentangentenring); im Süden die Umgehungsstraße NS VII (Außentangentenring), Königsallee, Wasserstraße; im Westen die Stensstraße, Kohlenstraße, Wattenscheider Straße, Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg).

Sperrbezirk Bochum II (Ortsteil Wattenscheid)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Bochum:

Im Norden die Stadtgrenze nach Gelsenkirchen von Hans-Böckler-Straße bis Rheinische Eisenbahn, die Rheinische Eisenbahn bis Blücherstraße; im Osten die Blücherstraße, Hansstraße, die Ortsteilgrenze nach Bochum; im Süden die Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) von der Grenze des Ortsteils Wattenscheid bis Berliner Straße; im Westen die Berliner Straße, Lyrenstraße, Hans-Böckler-Straße.

Sperrbezirk Bottrop

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Bottrop:

Im Norden der Vorthbach von der Eisenbahnlinie Bottrop-Kirchhellen bis zur Stenkoffstraße, die südliche Seite der Stenkoffstraße vom Vorthbach bis zur Gladbecker Straße, die östliche Seite der Gladbecker Straße von der Stenkoffstraße bis zur Boye, die Boye von der Gladbecker Straße bis zur Eisenbahnlinie Bottrop-Gladbeck; im Osten die Eisenbahnlinie Bottrop-Gladbeck; im Süden die Bahnhofstraße, der Südring, der Westring; im Westen die Eisenbahnlinie Osterfeld-Bottrop-Kirchhellen.

Sperrbezirk Castrop-Rauxel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Castrop-Rauxel/Krs. Recklinghausen:

Im Norden Emschertalstraße von der Bladenhorster Straße bis Gaswerkstraße, Gaswerkstraße von der Emschertalstraße bis Freibergstraße, Freibergstraße von der Gaswerkstraße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von der Freibergstraße bis Pallasstraße, Pallasstraße von der Bahnhofstraße bis Grutholzstraße, Grutholzstraße von der Einmündung Oststraße bis Wilhelmstraße; im Osten Wilhelmstraße von der Rauxeler Straße bis Rieperbergstraße, Rieperbergstraße von der Wilhelmstraße bis Heinrichstraße, Waldstück westlich der Sperberstraße/Falkenstraße bis zur Kreuzung Dortmunder Straße/Cottenburgstraße; im Süden Cottenburgstraße von der Dortmunder Straße bis Bochumer Straße, Bochumer Straße von der Cottenburgstraße bis Widumer Straße, Karlstraße von der

Widumer Straße bis Behringhauser Straße; im Westen Behringhauser Straße von der Karlstraße bis Herner Straße, Herner Straße von der Behringhauser Straße bis Bladenhorster Straße, Bladenhorster Straße von der Herner Straße bis Einschertalstraße.

Sperrbezirk Dortmund

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Dortmund:

Die Emscher, Rheinlanddamm, Westfalendamm, Semerteichstraße, Am Bertholdshof, Körner Hellweg, Wambeler Hellweg, Rüschebreinkstraße, Im Karrenberg, der Erlenbach, Derner Straße, Wetterstraße, Burgholzstraße, Dammstraße, Lütge Heidestraße, Weidenstraße, Parsevalstraße bis zur Emscher.

Sperrbezirk Duisburg

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Duisburg:

Im Westen das Rheinufer, Krefelder Straße ab Rheinstrom, Düsseldorfer Landstraße, Sittardsberger Allee, Großenbäumer Allee, Wedauer Straße, Kalkweg, Kruppstraße, Koloniestraße, Auf- und Abfahrt Autobahn, Autobahn Hannover-Köln in Richtung Norden, Mülheimer Straße, Schweizer Straße, Meidericher Straße, Emmericher Straße, Neumühler Straße, Daniel-Morian-Straße, Sophienstraße, Holtener Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Mathildenstraße, Feldstraße, Zechenstraße, Breite Straße, Aldenrader Straße, Goebenstraße, Weseler Straße, Neue Schwegernstraße, Alsumer Steig bis Personenfähre Orsoy (Rheinstrom).

Sperrbezirk Essen

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Essen:

Im Westen, Norden und Osten die Stadtgrenze. Im Süden die Bahnlinie von der Stadtgrenze Mülheim über Margarethenhöhe, Bf. Rüttenscheid, Bf. Rellinghausen, Bf. Steele-Süd, Steele Hbf. bis zur Stadtgrenze Bochum (Ortsteil Wattenscheid).

Sperrbezirk Gelsenkirchen I (Alt-Gelsenkirchen)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen:

Im Norden die Bahnlinie Heßler-Schalke-Nord-Bismarck; im Osten die Stadtgrenze nach Herne (Ortsteil Wanne-Eickel) und Bochum (Ortsteil Wattenscheid); im Süden die Stadtgrenze nach Bochum (Ortsteil Wattenscheid) und Essen-Kray; im Westen die Steeler Straße, Schwarzmühlenstraße, Hans-Böckler-Allee, Bahnlinie Heßler-Schalke-Nord.

Sperrbezirk Gelsenkirchen II (Buer-Mitte)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen:

Im Norden die Straße „Nordring“; im Osten die Straße „Ostring“; im Süden die Vom-Stein-Straße, Vinckestraße; im Westen die Vinckestraße.

Sperrbezirk Gelsenkirchen III (Gelsenkirchen-Horst)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen:

Im Norden die Bahnlinie Osterfeld-Horst-Nord; im Osten die Turfstraße, Schloßstraße, Markenstraße, Wallstraße bis zur Emscher; im Süden die Emscher; im Westen die Stadtgrenze nach Essen-Karnap.

Sperrbezirk Hagen

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Hagen:

Kipperstraße (ab Dickenbruchstraße), Eisenbahnlinie Hagen-Altenvoerde, Harkortstraße, Flußlauf Ennepe-Volme bis Sportplatz Droste-Hülshoff-Straße, Droste-Hülshoff-Straße, Eckeseyer Straße, Fuhrparkstraße, Alexanderstraße, Ringstraße, Müllerstraße einschließlich Dreiecksplatz Höing, Bülowstraße, Brunnenstraße, Eppenhauser Straße, Emster Straße, Bergruthe bis Ecke im Eichenwald, Richtung Eilper Straße/Ecke Selbecker Straße, Selbecker Straße bis Schmiedestraße, Richtung Hubertusstraße, durch den Hagener Stadtwald (südlich Bismarckturm und nördlich Eugen-Richter-Turm), Sportplatz Klutert, Richtung Voerde Straße/Ecke Dammstraße, Dammstraße, Am Karweg, Dickenbruchstraße bis Kipperstraße.

Sperrbezirk Herne I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Herne:

Im Norden Forellstraße von Bundesautobahn A 77 bis Bahnhofstraße, Hafenstraße, Nordstraße, Ludwigstraße von Nordstraße bis Diedrichstraße, Diedrichstraße von Ludwigstraße bis Horsthauser Straße; im Osten Horsthauser Straße von Diedrichstraße bis Castroper Straße, Castroper Straße von Horsthauser Straße bis Hölkeskampring, Flottmannstraße von Hölkeskampring bis Bochumer Straße; im Süden Bochumer Straße von Flottmannstraße bis Regenkamp, im Westen Regenkamp, Shamrockstraße von Regenkamp bis Grenzweg, Grenzweg, La-Roche-Straße von Grenzweg bis Bundesautobahn A 77, Ostseite der Bundesautobahn A 77 von La-Roche-Straße bis Forellstraße.

Sperrbezirk Herne II (Ortsteil Wanne-Eickel)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Herne:

Die Grenze zieht sich, beginnend im Nordwesten von der neuen Kreuzung Emscherschnellweg/Hammerschmidtstraße in südlicher Richtung entlang der Ostseite Hammerschmidtstraße bis zur Südseite Kreuzung Karlstraße, hier nach Westen abschwenkend entlang der Südseite Karlstraße bis zur Ostseite Emscherstraße, über die Kreuzung Wilhelmstraße, von dort entlang der Emschertalbahn Bahnlinie Wanne-Unser Fritz-Wanne-Eickel Hbf. in südöstlicher Richtung bis zum Zechenweg, westliche Seite des Zechenweges in südöstlicher Richtung über die Goethestraße entlang der westlichen Seite Eickeler Bruch bis zur Nordseite Röhlinghauser Straße, hier wechselnd auf die Ostseite Eickeler Bruch in südlicher Richtung über die Kreuzung Bochumer Straße entlang der Ostseite Dahlhauser Straße bis Nordseite Magdeburger Straße. Von dort verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der Nordseite der Magdeburger Straße über die Bochumer Straße, weiter in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Bochum, von hier entlang der Stadtgrenze ca. 150 m in nördlicher Richtung, dann abschwenkend in östlicher Richtung bis zur westlichen Seite Dorstener Straße (Bundesstraße B 226), dort abschwenkend in nördlicher Richtung entlang der westlichen Seite der Dorstener Straße (Bundesstraße B 226) bis zur Einmündung Herner Straße, dann in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie Wanne-Eickel Hbf.-Dortmund bis zur Einmündung Oststraße, von hier nach Norden abschwenkend entlang der westlichen Seite der Oststraße bis zur Einmündung Südseite Cranger Heide, alsdann in westlicher Richtung der Cranger Heide bis zur Einmündung Rathausstraße, weiter in westlicher Richtung entlang der Südseite der neuen Trassenführung Emscherschnellweg bis Ostseite Hammerschmidtstraße.

Sperrbezirk Mülheim a. d. Ruhr

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr:

Im Norden die Bundesstraße 60 von der Raffelbergbrücke bis zum Frohnhauser Weg; im Osten der Frohnhauser Weg von der Bundesstraße 60 bis zur Bundesstraße 1, die Bundesstraße 1 vom Frohnhauser Weg bis zur Eisenbahnlinie Broich-Kettwig; im Süden die Bundesstraße 1 vom Frohnhauserweg bis zur Ruhr, die Ruhr von Mendener Brücke bis Terrassenhaus Ruhrblick am Kassenberg, Bülowstraße von Brücke Graf-Wylich-Straße bis Prinz-Philipp-Luise-Straße, Prinz-Philipp-Luise-Straße von Bülowstraße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Prinz-Philipp-Luise-Straße bis Saarner Straße; im Westen die Saarner Straße von Kirchstraße bis Friedhofstraße, Friedhofstraße von Saarner Straße bis Duisburger Straße, Hansastrasse von Duisburger Straße bis Weseler Straße, Weseler Straße von Hansastrasse bis Nordbrücke, die Ruhr von Nordbrücke bis Raffelbergbrücke.

Sperrbezirk Oberhausen I (Oberhausen-Stadtmitte)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Oberhausen:

Duisburger Straße von Mülheimer Straße bis Alstadener Straße, Alstadener Straße, Bebelstraße, Rehmer, Hiberniastraße, Landwehr, Stadtgrenze Oberhausen-Mülheim bis Mellinghofer Straße, Mellinghofer Straße, Essener Straße bis Mülheimer Straße/Duisburger Straße.

Sperrbezirk Oberhausen II (Sterkrade-Osterfeld)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Oberhausen:

Bottroper Straße von Sterkrader Straße bis Koppenburgstraße, Koppenburgstraße, Rothebuschstraße, Teutoburger Straße,

Harkortstraße, Egelbuschstraße, Fernewaldstraße, südliche Autobahnböschung bis Erzbergerstraße/Jägerstraße, Jägerstraße, Weierstraße, Von-Trotha-Straße, Westrampe, Ostrampe, Zur Post, Friedrichstraße, Steinbrinkstraße, Sterkrader Straße bis Bottroper Straße.

Friedrichstraße und Steinbrinkstraße gehören zum Sperrbezirk.

Sperrbezirk Recklinghausen

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Recklinghausen/Krs. Recklinghausen:

Im Norden der Cäcilienhöhe von der Zeppelinstraße (B 51) bis zur Otto-Burrmeister-Allee, die Otto-Burrmeister-Allee und Franz-Bracht-Straße; im Osten die Bahnlinie Wanne-Eickel-Münster; im Süden die Weidestraße und Wildermannstraße; im Westen der Westring (bis Hertener Straße Stadtstraße, ab da B 51) und die Zeppelinstraße (B 51) bis zur Cäcilienhöhe.

Sperrbezirk Witten

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis:

Bochumer Straße, Papenholz, Weg in südlicher Richtung vor Dreerholz, Hevener Mark, Hellweg, Auf dem Hee, Kleff, Herbeder Straße, Ruhrdeich, Wetterstraße, Wennemarsberg, Egge, Ardeystraße, An den Pappeln, Wullenstraße, Rheinische Straße, Feldstraße, Pferdebachstraße, Gregor-Boecker-Straße, Sonnenschein, Stadtgrenze Bochum, Hölder Straße.

Mit Ausnahme des Ruhrdeiches und des Hellweges von Universitätsstraße bis Haldenweg gehören die genannten Straßen, soweit sie die Grenze bilden, zum Sperrbezirk.

Anlage 3

Fernverkehrsstraße nach § 8 der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umweltinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung)

Fernverkehrsstraßen, die auch während austauscharmer Wetterlagen benutzt werden dürfen, sind folgende:

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraße 1,
3. Bundesstraße 60,
4. Bundesstraße 223 innerhalb des Sperrbezirks Oberhausen II, soweit sie im Süden an die Bundesautobahn A 70 (Hollandlinie) anschließt,
5. Westring in Herne zwischen Ausfahrt der Bundesautobahn A 78 und Forellstraße.

– GV. NW. 1974 S. 1432.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.